## Leistungsvereinbarung

zwischen der

## Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Kochergasse 10, 3003 Bern,

im Folgenden als Bund bezeichnet

dem

#### Kanton Bern

(Trägerschaft),

vertreten durch
die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern
und
die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

im Folgenden als Kanton bezeichnet

betreffend das

# Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Burgdorf bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

#### 1 Ingress

- 1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus dem Agglomerationsprogramm Burgdorf hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund bis Ende 2016 eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht vom 14.09.2018 enthalten (Anhang 2).
- In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Mitfinanzierung des Bundes von Massnahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 3. Generation geregelt. Die Mitfinanzierung stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 25. September 2019 über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (nachfolgend Bundesbeschluss), der auf der Basis der Prüfung aller im Jahr 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss der/den Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation erlassen wurde. Das Vorgehen zur Umsetzung des Art. 3, Abs. 2 und 3 des Bundesbeschlusses wird von Bund und Kanton gemeinsam erarbeitet.
- 1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV; SR 725.116.21).

#### 2 Vertragsparteien und Pflichten

#### 2.1 Vertragsparteien

- 2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.
- 2.1.2 Die Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 9. Juni 1985 und den Regierungsratsbeschluss (Anhang 3).

#### 2.2 Pflichten

- 2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan bleiben vorbehalten.
- 2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der übrigen Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungsund kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben. Die

- planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
- 2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.
- 2.2.5 Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Ziff. 6.2 des Prüfberichts (Anhang 2) richtplanrelevanten und in der vorliegenden Leistungsvereinbarung unter Ziff. 3.1 (A-Horizont) und 3.2 aufgeführten Massnahmen im vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand "Festsetzung" haben.

## 3 Relevante Massnahmen der Agglomerationsprogramme der 3. Generation

In Ziff. 3 werden alle Massnahmen aufgelistet, die nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2. Generation für die Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 3. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des Beitragssatzes gemäss Ziff. 5.1.2 relevant waren.

## 3.1 Nicht durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) mitfinanzierbare Massnahmen der 3. Generation

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationspr ogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
Siedlung (inkl	. Landschaft)				
0404.3.021	S1	Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	As
0404.3.022	\$2	Wohn- und Arbeitsschwerpunkte *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	As
0404.3.023	S3	Vorranggebiete Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	As
0404.3.024	S4	Zentren 4. Stufe *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	As
0404.3.025	01	Regionale Zusammenarbeit *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	As
0404.3.026	L1	Landschaftsschutz und Siedlungsbegrenzung *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	As
Verkehr					
0404.3.004	ÖV-Str-2	Förderung von Buslinien als Bahnzubringer	ARE	Regionalkonferenz Emmental	Bv
0404.3.020	KM-W-1	Alternative Erschliessungsformen und -arten	ARE	Regionalkonferenz Emmental	Av
Nicht zur Mit	tfinanzierung b	eantragte Eigenleistungen der Agglome	eration		
0404.3.001	ÖV-Reg-1	Bahnverkehr mittel-/langfristig *	ARE	Regionalkonferenz Emmental	Av E

#### Tabelle 3.1

<sup>\*</sup> Der Bund und der Kanton haben Kenntnis darüber, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

#### 3.2 Durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)

Die in Ziff. 3.2 aufgeführten Massnahmen werden vom Bund im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr gemäss Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung mitfinanziert.

3.2.1 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten (Art. 21 MinVV):

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskoster [Mio. Franken]; Preisstand April 2016 exkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken] ; Preisstand April 2016 exkl, Teuerung u. MWSt;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Kapazität Stra	asse				
0404.3.030	MIV-O-1	Verkehrssanierung Burgdorf - Sanierung Strasse	35.33	12.37	BE - BVE TBA
Multimodale D	Orehscheiben				
0404.3.019	KM-B-1	Velostation / Veloparking / B+R Plätze	0.27	0.09	BE - BVE TBA
Verkehrsman	agement				
0404.3.029	MIV-O-1	Verkehrssanierung Burgdorf - Verkehrsmanagement	- 7.72	2.70	BE - BVE TBA
Total			43.32	15.16	

Tabelle 3.2.1

## 3.2.2 Für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen berechnet sich der Bundesbeitrag auf der Grundlage der in Anhang 1 standardisierten Kosten (Art. 21a MinVV):

ARE-Code	Massnahme	Investitionskosten [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt	Höchstbeitrag [Mio. Franken]; inkl. Teuerung u. MWSt*;	zuständige kantonale Stelle bei der Trägerschaft
Langsamverke	ehr			35-6
0404.3P.031	Paket LV A-Liste	10.29	3.60	BE - BVE TBA
Total		10.29	3.60	A.

#### Tabelle 3.2.2

<sup>\*</sup> Gerundete Werte: Eine Differenz zwischen den Werten in Tab.3.2.2 und dem Anhang 1 kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge im Anhang 1.

#### 3.3 Massnahmen der 3. Generation mit Priorität B (B-Liste)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung für die weitere Bearbeitung des Agglomerationsprogramms auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine Massnahme der Priorität B in einem nachfolgenden Agglomerationsprogramm ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung bzw. der Prüfung der 4. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Aufführung der entsprechenden Massnahmen ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung zur Umsetzung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere sichert der Bund die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen nicht zu.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind in Priorität B beitragssatzrelevant:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Investitionskosten Bemerkungen des Bundes zum [Mio. Fr.]; Preisstand Zeitpunkt des Prüfberichts April 2016 exkl. MWSt. u. Teuerung
Langsamverke	ehr		
Langsamverke	ehr -	Paket LV B-Liste	5.36
0404.3.032	-	Paket LV B-Liste t Strassenraum	5.36

Tabelle 3.3

#### 4 Massnahmenänderung

- 4.1 Die Änderung einer Massnahme gemäss Ziff. 3.1 im A-Horizont und Ziff. 3.2.1 bedarf der schriftlichen Zustimmung des ARE, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf die Wirkung dieser Massnahme haben kann. Die Zustimmung wird erteilt, wenn von der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung eines Gesuchs auf Massnahmenänderung ist möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.
- 4.2 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz einer Teilmassnahme eines Massnahmenpakets.
- 4.3 Die Änderung oder der Ersatz von Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff. 3.2.2.) bedürfen keiner Zustimmung durch den Bund. Die geänderten oder ersetzten Massnahmen müssen sich an der Konzeption des Agglomerationsprogramms ausrichten (Art. 21a Abs. 3 MinVV).
- 4.4 Die Voraussetzungen für die Änderung einer Massnahme nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung werden in der Finanzierungsvereinbarung geregelt.

## 5 Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.

#### 5.1 Bundesbeitrag

- 5.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.2 wird vom Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam sichergestellt.
- 5.1.2 Gemäss Bundesbeschluss gilt für das Agglomerationsprogramm Burgdorf ein Beitragssatz von 35 Prozent. Daraus ergibt sich ein Bundesbeitrag von
  - a) höchstens 15.16 Millionen Franken (Preisstand April 2016, exkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 MinVV;
  - b) höchstens 3.60 Millionen Franken (inkl. Teuerung und MWST) für Massnahmen nach Artikel 21 a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen).
- 5.1.3 Der Bund leistet den sich aus dem Beitragssatz gemäss Ziff. 5.1.2 ergebenden Anteil
  - a) an die (nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel [MinVG; SR 725.116.2] und MinVV) anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten der in Ziff. 3.2.1 aufgeführten Massnahmen;
  - b) an die (gemäss Anhang 1) standardisierten Kosten pro umgesetzte Leistungseinheit der in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen.

#### 5.2 Befristung der Verpflichtung des Bundes

- 5.2.1 Der Beginn der Ausführung der Bauvorhaben muss vor dem 31. Dezember 2025 erfolgen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [PAvV; SR 725.116.214]).
- 5.2.2 Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen an eine Massnahme erlischt, wenn der Beginn der Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens nicht innerhalb der festgelegten Frist von Ziff. 5.2.1 erfolgt (Art. 17e Abs. 2 MinVG), soweit im Einzelfall nicht schriftlich eine Nachfrist gewährt wurde (Art. 1 Abs. 2 PAvV) oder die Frist infolge Stillstands (Art. 1 Abs. 3 PAvV) später ausläuft.
- 5.2.3 Ein Antrag für die Gewährung einer Nachfrist ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Frist dem ARE einzureichen, andernfalls kann keine Nachfrist gewährt werden
- 5.2.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, dem ARE spätestens bis 31. März 2025 mitzuteilen, welche Massnahmen von einem Fristenstillstand betroffen sind. Versäumt die Trägerschaft die Mitteilung, kann sie sich nicht auf den Fristenstillstand berufen.
- 5.2.5 Bei Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen sind Nachfrist und Fristenstillstand ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 4 PAVV).
- 5.2.6 Der Nachweis, dass die Frist eingehalten wurde, obliegt der Trägerschaft.

#### 5.3 Finanzierungsvereinbarungen

- 5.3.1 Ist eine Massnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Burgdorf sowie den im Prüfbericht gemachten Auflagen bzw. hat das ARE einer allfälligen Änderung im Sinn von Ziff. 4.1 zugestimmt, schliesst das Bundesamt für Strassen (ASTRA) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab.
- 5.3.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft Massnahmen oder Massnahmenpakete in Teilmassnahmen aufteilen und für jede Teilmassnahme eine separate Finanzierungsvereinbarung abschliessen, soweit die Umsetzung der Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Beim Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine Teilmassnahme muss die Trägerschaft über die noch nicht realisierten Teilmassnahmen der aufgeteilten Massnahme und über die dafür vorgesehenen Bundesbeiträge informieren.
- 5.3.3 Für die in Ziff. 3.2.2 aufgeführten Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen wird pro Paket (Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem federführenden Kanton abgeschlossen. Die einzelnen Massnahmen müssen noch nicht baureif sein.

#### 5.4 Baubeginn

- 5.4.1 Mit dem Bau von Massnahmen, die durch den Bund mitfinanziert werden, darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.4.2 erst nach Abschluss der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung begonnen werden.
- 5.4.2 Das ASTRA kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über den Antrag ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das ASTRA führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art. 26 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 [SuG; SR 616.1]). Aus dieser Bewilligung ergibt sich kein Anspruch auf Finanzhilfe durch die Eidgenossenschaft (Art. 26 Abs. 2 SuG).

#### 5.5 Auszahlungsmodalitäten

- 5.5.1 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung auf Antrag des Kantons, der die Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet hat.
- 5.5.2 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.1 werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Beiträge ausbezahlt. Der Kanton kann dem ASTRA jährlich bis zum 30. November einen Antrag zur Auszahlung stellen. Die letzten 20 % der zugesicherten Beiträge werden erst nach Einreichung der Schlussabrechnung ausbezahlt (Art. 23 Abs. 2 SuG).
- 5.5.3 Für die Massnahmen gemäss Ziff. 3.2.2 werden die Beiträge nach Umsetzungsfortschritt ausgerichtet. Der federführende Kanton stellt einen Antrag zur Auszahlung der Beiträge und meldet in diesem den Stand der Umsetzung. Die letzte Auszahlung muss spätestens bis zum 30. November 2027 beantragt werden. Nach

Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ausrichtung der verbleibenden Beiträge. Es bedarf keiner Schlussabrechnung.

5.5.4 Eine allfällige Vorfinanzierung richtet sich nach Artikel 24a MinVV.

### 6 Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

- 6.1 Erlöschen des Anspruchs auf Mitfinanzierung infolge Fristablauf oder Abstandnahme
- 6.1.1 Wird mit dem Bau einer mitfinanzierten Massnahme des Agglomerationsprogramms der 3. Generation nicht innert der Frist gemäss Ziff. 5.2.1 begonnen, erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.
- 6.1.2 Im Anhang 4 sind alle Massnahmen aufgeführt, welche definitiv nicht umsetzbar sind. Der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge ist erloschen.
- 6.2 Kürzung bzw. Verzicht auf Auszahlung des Bundesbeitrags
- 6.2.1 Wird eine Massnahme gemäss Ziff. 3.2.1 nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes geändert und ist deswegen eine wesentlich geringere Wirkung zu erwarten, als sie der ursprünglichen Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde, kann der Bund den gemäss Ziff. 5.1.3 zugesicherten Bundesbeitrag für die entsprechende Massnahme angemessen kürzen.
- 6.2.2 Sofern bei einer Massnahmenänderung eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist, kann der Bund auf die Auszahlung des gemäss Ziff. 5.1.3 für die entsprechende Massnahme zugesicherten Bundesbeitrags verzichten sowie eine Rückzahlung der bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlten Beiträge (inkl. Zinsen) verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.3 und 6.4 bleiben vorbehalten.

#### 6.3 Sistierung durch den Bund

Zeigt sich im Rahmen des Umsetzungsreportings oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme nicht oder mangelhaft umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen sistieren, die mit der nicht bzw. mangelhaft umgesetzten Massnahme eng zusammenhängen. In Fällen, in denen die fehlende oder mangelhafte Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Fristablaufs oder Abstandnahme erlischt (vgl. Ziff. 6.1).

## 6.4 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt. Für die Beurteilung des Stands der Umsetzung wird auf den Zeithorizont gemäss Prüfbericht abgestellt.

## 7 Berichtswesen, Controlling und Aufsicht

#### 7.1 Umsetzungsreporting

Der Kanton berichtet dem ARE grundsätzlich alle vier Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bundes.

#### 7.2 Information auf Anfrage

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Programms Agglomerationsverkehr durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren und ermittelt den Beitrag des Agglomerationsprogramms zu dieser. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden angehört. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

#### 7.3 Controlling

- 7.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.2.1), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Es beinhaltet ein Termin-, Finanz-, und Kostencontrolling. Für Massnahmen der Ziff. 3.2.1, für welche noch keine Finanzierungsvereinbarung vorliegt, sowie für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen (Ziff 3.2.2) werden im Rahmen des Finanzcontrollings nur wenige Kennzahlen erhoben. Die ausbezahlten Bundesbeiträge werden im Finanzcontrolling ausgewiesen.
- 7.3.2 Das Controlling erfolgt gemäss den ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7.4 Aufsicht

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

#### 8 Anpassung der Leistungsvereinbarung

#### 8.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Burgdorf der 3. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen der Leistungsvereinbarungen für die Agglomerationsprogramme künftiger Generationen.

#### 8.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

8.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung oder im Rahmen von Ziff. 4 bereinigt werden können.

8.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Vertragspartei. Sie ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.

#### 9 Salvatorische Klausel

- 9.1 Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung.
- 9.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung der Leistungsvereinbarung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt

#### 10 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

- 10.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen
  - des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr,
  - des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel,
  - der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
  - der Verordnung des UVEK vom 20. Dezember 2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr und
  - subsidiär des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.
- 10.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 35 Abs. 1 SuG).

#### 11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

- 1. Wortlaut der vorliegenden Leistungsvereinbarung inkl. Anhänge
- 2. Erläuterungen zur Leistungsvereinbarung
- 3. Weisung des UVEK vom 16. Februar 2015 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation
- **4.** ASTRA-Richtlinien für die Strassen-, Tram- und Langsamverkehrsmassnahmen in der jeweils gültigen Fassung
- Leistungsvereinbarung(en) für das/die Agglomerationsprogramm(e) der 1. und/bzw. 2.
   Generation
- Agglomerationsprogramm Burgdorf Teil Verkehr und Siedlung

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Bern, 5, 12, 19 Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Departementsvorsteherin Simonetta Sommaruga Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Bern. 11.11.19 Kantons Bern Regierungsrätin Evi Allemann Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Bern, 15, 11.15 Kantons Bern Dr. Nenhaus Regierungsrat Christoph Neuhaus Die Regionalkonferenz Emmental hat von der Leistungsvereinbarung zustimmend Kenntnis genommen. Burgdorf, 5.11.2019 Regionalkonferenz Emmental

Präsident der Geschäftsleitung

Jürg Rothenbühler

Die Vereinbarung wird in 4 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Burgdorf, 5.11.2019

Regionalkonferenz Emmental

Vizepräsidentin der Geschäftsleitung

Marianne Nyffenegger

Verteiler:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

VEK, Gemeinde- und Kirchendirektion und Bau-, Verkehrs- und

Energiedirektion des Kantons Bern

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 14.09.2018

Anhang 3: Beschluss zuständiges Organ Kanton

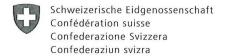
Anhang 4: Liste der Massnahmen, die definitiv nicht umsetzbar sind

## Anhang 1 Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

#### 0404.3P.031 Paket LV A-Liste

Massnahmentyp	Anzahl Leistungseinheiten	Leistungseinheit	Gemittelte Kosten pro Leistungseinheit	Beitrag pro Leistungseinheit (gerundet)	Total Beitrag
Langsamverkehrsunterführung	515	m2	11'761	3'910	2'013'650
Längsführung Kat.2	1'900	m	841	280	532'000
Längsführung Kat.3	2'100	m	1'517	500	1'050'000

Total Beitrag Mio.	3.60	7
CHF (gerundet)		١



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE Programm Agglomerationsverkehr

14.09.2018

## Agglomerationsprogramm Burgdorf 3. Generation Prüfbericht des Bundes

Referenz/Aktenzeichen: 223.0-4/3/18/5/6/2

#### Inhaltsverzeichnis

1	Geg	enstar	nd, Ziel und Zweck der Prüfung; Vorgehen	4
	1.1	Gege	enstand der Prüfung	4
	1.2	Ziel u	ınd Zweck der Prüfung	4
	1.3	Vorge	ehen im Prüfprozess	5
2	Ges	amtwü	irdigung und Bundesbeitrag	6
3	Prüf	ung d	er Grundanforderungen	9
4	Beu	rteilun	g der Programmwirkung	11
	4.1	Nutze	en – Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien	12
	4.2	Wirku	ung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis)	14
5	Übe	rprüfu	ng der Priorisierung der Massnahmen	16
	5.1	Anpa	ssung der Massnahmen	16
	5.2	Nicht	mitfinanzierte Massnahmen	17
	5	.2.1	Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen	17
	5	.2.2	Nicht programmrelevante Massnahmen	18
	5.3	Durc	h weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen	18
	5.4	Durc	h den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C	19
	5.5	A-, B	- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung	20
6 sc			mmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes Intonalen Richtplänen	
	6.1	Gese	etzgebung, Sach- und Massnahmenpläne sowie Inventare des Bundes	21
	6	.1.1	Allgemeines	21
	-	.1.2 mwelt	Massnahmen der Priorität A oder B mit möglichen Konflikten im Bereich aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)	21
	6.2 kant		weis der Abstimmung von Massnahmen der Priorität A oder B mit den Richtplänen	22
7	Hinv	veise 2	zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms	23
ΔΙ	ИДИ	IG 1		24

gesetzlichen Anforderungen geprüft; der Prüfbericht enthält daher keine Aussagen zur Bewilligungsfähigkeit der einzelnen Massnahmen.

#### 1.3 Vorgehen im Prüfprozess

Das Verfahren der Prüfung ist in der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 3. Generation des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 16.02.2015 (nachfolgend: UVEK-Weisung) festgelegt. Im Verlaufe des Prüfprozesses wurden diese Vorgaben in der praktischen Anwendung konkretisiert und präzisiert. Die pauschalen Kosten wurden gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des UVEK vom 20.12.2017 über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (PAvV) berechnet. Weitere Hinweise zum Vorgehen und zu den Ergebnissen des Prüfprozesses sind im Erläuterungsbericht vom 14.09.2018 dargelegt.

Nach der Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen belaufen sich die Investitionskosten des Agglomerationsprogramms Burgdorf auf CHF 92.56 Mio. Dieser Betrag umfasst CHF 16.46<sup>3</sup> Mio. für die A- Massnahmen der 2. Generation sowie CHF 10.72<sup>4</sup> Mio. für die Massnahmen der A-Liste aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation<sup>5</sup>. Die Investitionskosten werden für die betroffene kleine Agglomeration als mittel eingestuft.

Aufgrund der Programmwirkung (Kosten/Nutzen-Verhältnis) wird dem eidgenössischen Parlament beantragt, folgenden Beitragssatz des Bundes an die mitfinanzierten Massnahmen der 3. Generation festzulegen<sup>6</sup>:

35 %

Aus diesem Beitragssatz werden für die Mitfinanzierung der in der nachfolgenden A-Liste enthaltenen Massnahmen die aufgeführten Beiträge des Bundes bei den eidgenössischen Räten zur Freigabe beantragt.

A-Liste			Endruf -			
ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AF	(Mio. CHF)	Bundes- beitrag **	Bundes- beitrag ***
0404.3.019	KM-B-1	Velostation / Veloparking / B+R Plätze	0.28	V 0.27	0.09	
0404.3.029	MIV-O-1	Verkehrssanierung Burgdorf - 🕢 Verkehrsmanagement	7.91	1335 7.72	4,672.70	
0404.3.030	MIV-O-1	Verkehrssanierung Burgdorf - Sanierung Strasse	36.22	29,635.33	10.3912.37	
0404.3.031	-	Paket LV A-Liste	11.16	10.29	)	3.60
	Summe		55.57	53.61	15.16	3.60

Tabelle 2-1 \* Preisstand April 2016; \*\* Preisstand April 2016 exklusive Mehrwertsteuer und Teuerung; \*\*\* Preisstand April 2016 inkl. Mehrwertsteuer und Teuerung, vgl. Anhang 1

#### Übrige für die Programmwirkung relevante Massnahmen

Die folgenden Massnahmen sind für die Beurteilung der Programmwirkung und damit für die Festlegung der Höhe des Beitragssatzes relevant. Sie werden in die Leistungsvereinbarung übernommen.

- Nicht durch den Bund mitfinanzierte Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr gemäss Tabelle 5.2 (vgl. Kapitel 5.2.1)
- Massnahmen der B-Liste gemäss Tabelle 5-6 (vgl. Kapitel 5.5).

Weitere durch den Bund (mit)finanzierbare Massnahmen gemäss Tabelle 5-4 (vgl. Kap. 5.3.), deren Realisierungsbeginn (voraussichtlich) in den A- oder B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt, sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Investitionskosten A2 wurden aus den Kosten mit Preisstand 2005 gemäss der Leistungsvereinbarung 2. Generation auf den aktuellen Preisstand umgerechnet und um die Beträge reduziert, von denen die Trägerschaften definitiv Abstand genommen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Diese Investitionskosten A1 wurden aus den Kosten mit Preisstand 2005 gemäss der Leistungsvereinbarung 1. Generation auf den aktuellen Preisstand umgerechnet und um die Beträge reduziert, von denen die Trägerschaften definitiv Abstand genommen haben.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 67 Ziff. 4.5.2.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Beitragssätze an die A-Massnahmen, die in den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation festgehalten sind, bleiben unverändert.

#### 3 Prüfung der Grundanforderungen

Die Mitfinanzierungswürdigkeit des Agglomerationsprogramms durch den Bund ist entsprechend der UVEK-Weisung zusammengefasst an sechs Grundanforderungen geknüpft.

Ein Agglomerationsprogramm muss alle Grundanforderungen erfüllen. In der Art und Weise und im Detaillierungsgrad kann es jedoch den spezifischen Herausforderungen und der Grösse der jeweiligen Agglomeration angepasst werden<sup>8</sup>.

In Kenntnis des eingereichten Agglomerationsprogramms stellt der Bund fest, dass die Grundanforderungen erfüllt sind.

#### Zusammenfassung

Das Agglomerationsprogramm Burgdorf stellt ein für die Grösse der Agglomeration zweckmässiges, kompaktes und kohärent aufgebautes AP3 dar. Das Programm baut auf den (Teil-)Strategien des Agglomerationsprogramms 2. Generation auf und konkretisiert diese weiter. Grundsätzlich verfügt das Agglomerationsprogramm über einen gut strukturierten und stringenten Aufbau. Die behördenverbindlichen RGSK und die Agglomerationsprogramme lassen eine klare Priorisierung insbesondere bei der Siedlungsentwicklung noch vermissen, da die Ergebnisse des Syntheseberichts noch nicht in die RGSK und Agglomerationsprogramme eingeflossen sind.

#### Grundanforderungen 1 und 2

- GA 1: Partizipation gewährleistet
- GA 2: Bestimmung einer Trägerschaft

Die Grundanforderungen 1 und 2 betreffend die Gewährleistung von Partizipation und die Einsetzung einer Trägerschaft sind erfüllt.

#### Stärken

- Die Partizipation w\u00e4hrend der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes wurde gew\u00e4hrleistet.
   Verschiedene kantonale Fachstellen sowie Gemeinder\u00e4te und Verwaltungen waren in der Projektorganisation vertreten. Es fand eine gemeinsame formelle Mitwirkung des AP3 und RGSK statt.
- Im Kanton Bern besteht aufgrund der Verknüpfung von Agglomerationsprogramm und RGSK eine entsprechende regionale Trägerschaft. Die Inhalte des Agglomerationsprogramms werden durch das RGSK verbindlich verankert.

#### Schwächen

- Zur Mitwirkung wurde ein separater Bericht verfasst. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse/Ergebnisse wäre wünschenswert.
- Eine graphische Darstellung der Projektträgerschaft würde die Verständlichkeit vereinfachen.

#### Grundanforderungen 3, 4 und 5

- GA 3: Analyse von Ist-Zustand und Entwicklungstrends sowie Identifikation von Stärken, Schwächen, Chancen, Risiken und Handlungsbedarf
- GA 4: Entwicklung von Massnahmen in allen Bereichen, in Kohärenz zu Zukunftsbild, Teilstrategien und Priorisierung (erkennbarer roter Faden)
- GA 5: Beschreibung und Begründung der prioritären Massnahmen

Ebenfalls sind die Grundanforderungen 3 bis 5 betreffend Analyse, Zukunftsbild, Teilstrategien und Entwicklung von Massnahmen sowie die Angaben zu den MOCA-Indikatoren (Zielwerte) erfüllt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 25 Ziff. 3.4.

#### 4 Beurteilung der Programmwirkung

Das Verfahren für die Ermittlung der Programmwirkung ist in der UVEK-Weisung (insb. Kap. 2, 3.5 und 4.5) festgelegt<sup>9</sup>. Es stellt den Nutzen des Agglomerationsprogramms dessen Kosten gegenüber. Sowohl Nutzen als auch Kosten werden jeweils relativ im Verhältnis zur Grösse der Agglomeration (Summe von Bevölkerungszahl und der mit 0.5 gewichteten Beschäftigtenzahl) und unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten ermittelt<sup>10</sup>.

Für die Beurteilung des Nutzens ist die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms, gemessen an dessen Beitrag zur Verwirklichung der gemäss Artikel 17*d* des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG)<sup>11</sup> vorgegebenen Wirkungsziele (bessere Qualität des Verkehrssystems, mehr Siedlungsentwicklung nach innen, weniger Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch, mehr Verkehrssicherheit) massgebend.

In die Beurteilung des Nutzens des Agglomerationsprogrammes der 3. Generation fliessen folgende Massnahmen ein:

- Massnahmen der A- Liste des Agglomerationsprogramms der 3. Generation gemäss Priorisierung des Bundes (Kap. 2);
- die durch den Bund nicht mitfinanzierbaren Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr (Kap. 5.2.1);
- Massnahmen der B-Liste des Agglomerationsprogramms der 3. Generation gemäss Priorisierung des Bundes (Kap. 5.5);
- Massnahmen der A-Liste der Agglomerationsprogramme der 1. und 2. Generation, die Teil der jeweiligen Leistungsvereinbarung sind (mitfinanzierbare und nicht mitfinanzierbare Massnahmen sowie Eigenleistungen; Kap. 3.1–3.3 der Leistungsvereinbarung);
- allfällige zusätzliche relevante Massnahmen, welche während diesen Perioden (2011–2014 resp. 2015–2018) umgesetzt oder begonnen wurden<sup>12</sup>.

Weitere durch den Bund (mit)finanzierbare Massnahmen gemäss Tabelle 5-4 (vgl. Kap. 5.3), deren Realisierungsbeginn (voraussichtlich) in den A- oder B-Horizont der Agglomerationsprogramme der 3. Generation fällt, sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund indirekt mitberücksichtigt.

Auch das Umsetzungsreporting (Stand der Umsetzung der Massnahmen aus den Leistungsvereinbarungen früherer Generationen, Herleitung der Massnahmen der 3. Generation auf der Grundlage von Agglomerationsprogrammen früherer Generationen) fliesst in die Beurteilung des Nutzens ein.

Die Kosten ergeben sich aus den Gesamtkosten aller durch den Bund als A- und B-Massnahmen priorisierten Massnahmen des Agglomerationsprogramms der 3. Generation zuzüglich der Kosten der in den Leistungsvereinbarungen der 1. und 2. Generation vorgesehenen mitfinanzierten Massnahmen der jeweiligen A-Liste<sup>13</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 14 ff. Ziff. 2, S. 40 Ziff. 3.5 und S. 65 ff. Ziff. 4.5).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 65 Ziff. 4.5 und S. 67 Ziff. 4.5.2.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> SR 725.116.2

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 65 Ziff. 4.5.1.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. UVEK-Weisung S. 66 Ziff. 4.5.2.

- Zur Stärkung der überkommunalen Sichtweise soll die regionale Zusammenarbeit weiter gefördert und optimiert werden. Dazu sollen überkommunale Zusammenarbeitsmodelle geprüft und regionale Ausgleichssysteme entwickelt werden.
- Durch die Verstetigung des Verkehrs in der Stadt Burgdorf sowie die punktuelle Umsetzung von Massnahmen der Strassenraumgestaltung wird die Qualität des öffentlichen Raumes lokal verbessert und die Innenentwicklung gefördert.

#### Schwächen

- Im Zukunftsbild und in der Strategie wird kein schlüssiges Gesamtkonzept für die Siedlungsentwicklung der Agglomeration insgesamt oder der einzelnen Gemeinden aufgezeigt. Eine Festlegung von Prioritäten bei der Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist nur in Ansätzen erkennbar.
- Die Vorranggebiete der Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten, die auch im RGSK behördenverbindlich festgelegt sind, liegen alle ausserhalb der Stadt Burgdorf in der Nähe des Autobahnanschlusses. Sie sind daher trotz ÖV-Anbindung primär MIV-affin. Es werden keine konkreten Ansätze gemacht, wie für diese Gebiete mit der verkehrlichen Situation umgegangen werden soll. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, wie eine Abstimmung mit den bestehenden und künftigen Kapazitäten der Nationalstrasse vorgenommen wurde. Die Lenkungswirkung zur Siedlungsentwicklung nach innen ist aufgrund der Lage der Areale ebenfalls begrenzt, obwohl Neueinzonungen massvoll vorgenommen werden sollen.

#### WK3:

#### Verkehrssicherheit erhöht

#### Stärken

- Der Kanton Bern betreibt ein flächendeckendes und systematisches Black Spot Management (BSM) und führt eine gute Schwachstellenanalyse durch. Unfallschwerpunkte werden in Abhängigkeit von der Priorität kontinuierlich geprüft und behoben.
- Die Verstetigung des Verkehrsflusses in der Stadt Burgdorf, punktuelle Massnahmen der Strassenraumgestaltung sowie Netzergänzungen bei den Velorouten verbessern die objektive und subjektive Verkehrssicherheit lokal.

#### Schwächen

- Die in der Schwachstellenanalyse identifizierten Defizite bei der Verkehrssicherheit werden nur teilweise angegangen.
- Ein flächendeckendes Konzept der Verkehrssicherheit könnte noch stärker abgeleitet werden.

#### WK4:

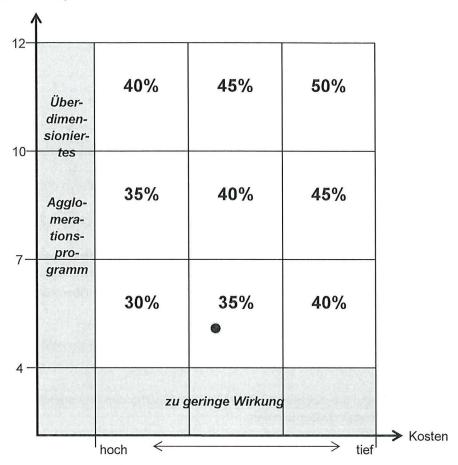
#### Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch

#### Stärken

- Dank den vorgeschlagenen Massnahmen (Dosierung an den Einfallsachsen, Verstetigung des Verkehrsflusses, Buspriorisierung, weitere Stärkung des ohnehin schon guten Veloverkehrs) ist von leichten modalen Verschiebungen zugunsten des ÖV und des LV auszugehen. Dadurch werden die Luft- und Lärmemissionen vor allem in der Stadt Burgdorf leicht reduziert.
- Die im Teilrichtplan Landschaft Emmental ausgewiesenen "regionalen Landschaftsschutzgebiete" und Flächen "Offenhaltung Landschaft" sowie Siedlungstrenngürtel werten Natur und Landschaft zwischen den Siedlungsgebieten der Gemeinden auf. Sie sichern die Freihaltung von offenen Landschaftskammern in Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung und entlang den Gewässern. Jedoch sind noch keine konkreten Massnahmen geplant, die zu einer Verbesserung der Qualitäten der Landschaft der Ökologie und der Biodiversität innerhalb und ausserhalb des Baugebiets führen.

#### Schwächen

Die zusätzliche Siedlungsentwicklung auf bisher unbebauten Flächen im Bereich des Autobahnanschlusses ist mit einem Ressourcenverbrauch verbunden. Mehrere «Vorranggebiete Siedlungserweiterung (S3)» kollidieren mit den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten des RGSK und mit Fruchtfolgeflächen. Nutzen (gemäss Tabelle 4-2)



Agglomerationsprogramm Burgdorf

Abbildung 4-1

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Äı	nderung Massnahmenkonfiguration
			п	0404.3.028, Langsamverkehr (B-Massnahmen) LV-N-1.13a, 7.20 Mio. AP, Priorität C*-Liste Bund

Tabelle 5-1

Folgende Massnahmen wurden den Paketen mit pauschalen Bundesbeiträgen zugewiesen:

#### Paket LV A-Liste (Langsamverkehr)

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten
			(Mio. CHF)
			April 2016
			exkl. MWST
		Agglomeration - Langsamverkehrsmassnahmen (A-	
0404.3.014	LV-N-1 (2)	Massnahmen)	(, 2.98)
0404.3.017	LV-N-3	Oberburg - Hasle  - Kantonaler Radweg entlang der Bahn	4.17
Tabelle 5-1a			

#### Paket LV B-Liste (Langsamverkehr)

0404.3.027	LV-N-1 (3)	Langsamverkehr (B-Massnahmen) LV-N-1.11 und LV-N-1.12	5.36
			exkl. MWST
			April 2016
			(Mio. CHF)
ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten

Tabelle 5-1b

#### Paket Aufw. Str. B-Liste (Aufwertung Strassenraum)

0404.3.010	MIV-O-3 (1)	Region Emmental, Ortsdurchfahrten (B-Massnahmen)	6.41
			exkl. MWST
			(Mio. CHF) April 2016
ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten

Tabelle 5-1c

#### 5.2 Nicht mitfinanzierte Massnahmen

#### 5.2.1 Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (insb. Art. 17a MinVG und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV)<sup>15</sup>) und der ergänzenden Ausführungen der UVEK-Weisung<sup>16</sup> können folgende programmrelevante Massnahmen nicht durch Bundesbeiträge mitfinanziert werden. Sie sind in den ausgewiesenen Zeithorizonten umzusetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> SR 725,116,21

 $<sup>^{16}\,\</sup>mathrm{Vgl.}$  UVEK-Weisung, S. 48 ff. Ziff. 3.6 und S. 57 ff. Ziff. 4.4.1.

Massnahmen im C-Horizont werden bei der Wirkungsbeurteilung nicht berücksichtigt und sind deshalb auch nicht Bestandteil der untenstehenden Tabelle.

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme
0404.3.002	ÖV-Reg-2	Perronverlängerungen und Doppelspurausbauten

Tabelle 5-4

Die Tabellen haben informativen Charakter. Die Realisierung der Massnahmen richtet sich nach den Planungen und Kreditbeschlüssen der jeweiligen Programme des Bundes bzw. den Verfahren der einzelnen Projekte.

#### 5.4 Durch den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C

Die Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen auf ihre Plausibilität, ihr Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie ihren Reifegrad gemäss der UVEK-Weisung<sup>17</sup> führt zu folgenden Änderungen gegenüber den Angaben im eingereichten Agglomerationsprogramm:

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio. CHF) laut AP	Begründung
		$A \to$	C*	
0404.3.006	MIV-U-1 (1)	Verkehrssanierung Burgdorf - Oberburg –	225.93	Kosten-Nutzen-Verhältnis ungenügend:
	( ' /	Hasle, Umfahrung		
		Oberburg 1.02		Positive Wirkungen sind primär lokal in
		_		Oberburg zu erwarten bei einer
				geringen Anzahl von betroffenen
				Personen. Aufgrund der sehr hohen
				Kosten wird die Tunnellösung in
				Oberburg nicht als adäquater
				Lösungsansatz erachtet. Auch der
				Quervergleich der Kernumfahrungs- und Entlastungsstrassen zeigt ein seh
				schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis.
				Möglicher Mehrverkehr ist in Burgdorf
				zu bewältigen.
		$B \!  o \!$	C*	
0404.3.028	LV-N-1	Langsamverkehr (B-	7.20	Kosten-Nutzen-Verhältnis und
	(3)	Massnahmen) LV-N-1.13a		Reifegrad ungenügend:
				Bedarf und Nutzen der Unterführung
				sind schlüssiger aufzuzeigen. Die
				Notwendigkeit der Unterführung der
				Kantonsstrasse ist detaillierter darzu-
				legen. Massnahme ist weiter zu optimieren

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>Vgl. UVEK-Weisung, S. 57 ff. Ziff. 4.4.

# 6 Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes sowie den kantonalen Richtplänen

#### 6.1 Gesetzgebung, Sach- und Massnahmenpläne sowie Inventare des Bundes

#### 6.1.1 Allgemeines

Das vorliegende Agglomerationsprogramm wurde auf seine Übereinstimmung mit der Raumplanungsund Umweltgesetzgebung sowie mit den themenbezogenen Sachplänen, namentlich den Teilen Infrastruktur Schiene bzw. Strasse des Sachplans Verkehr, mit Massnahmenplänen und Inventaren des Bundes überprüft. Dabei wurden keine Widersprüche festgestellt.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Planvorgaben sind auch bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des vorliegenden Agglomerationsprogramms zwingend einzuhalten. Bei der Umsetzung von A-Massnahmen müssen allfällig auftretende Konflikte bis zur Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen geklärt sein.

Mit Genehmigung vom 4. Mai 2016 durch den Bundesrat verfügt der Kanton Bern über einen Richtplan im Einklang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

Für das Siedlungsgebiet und die in den nächsten 15 Jahren möglichen Einzonungen legt der kantonale Richtplan jeweils eine quantitative Obergrenze für den ganzen Kanton Bern fest. Diese Werte wurden mit verschiedenen Vorbehalten genehmigt: Den vorgesehenen Einzonungen kann nur soweit zugestimmt werden, als der Kanton in der Lage ist, den von der Raumplanungsverordnung vorgegebenen Auslastungsgrad von mindestens 100 Prozent seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weiterhin sicherzustellen. Zudem gilt es nach wie vor, den Auftrag des Sachplans Fruchtfolgeflächen des Bundes aus dem Jahr 1992 zu erfüllen. Demnach sind im Kanton Bern 82 200 Hektaren Fruchtfolgeflächen dauerhaft zu erhalten. Diese Vorbehalte müssen bei Siedlungsmassnahmen im Rahmen des Agglomerationsprogramms zwingend beachtet werden.

## 6.1.2 Massnahmen der Priorität A oder B mit möglichen Konflikten im Bereich Umwelt aus Sicht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

Folgende für die Wirkung des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigte Massnahmen der Priorität A oder B können aufgrund einer Grobprüfung des BAFU Konflikte oder Schwierigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung aufweisen (nicht abschliessende Aufzählung).

ARE-Code	Nr. AP	Tab. Prüf- bericht	Massnahme	Zeit- horizont	Mögliche Konflikte
0404.3.008	MIV-O-1	2-1	Verkehrssanierung Burgdorf - Oberburg – Hasle Sanierung Abschnitt Burgdorf 1.01	Α	Schutzwürdige Lebensräume (Gehölze)
0404.3.017	LV-N-3	5-1a	'Oberburg - Hasle — Kantonaler Radweg entlang der Bahn	А	Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 44 "Oberburg Schachen", Gewässerraum bei der Querung des Biembachs.

Tabelle 6-1

#### 7 Hinweise zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms

Die am 30. September 2016 / 31. Dezember 2016 eingereichten Agglomerationsprogramme der 3. Generation bilden die Basis für die dritte Phase der Mittelfreigabe aus dem Infrastrukturfonds bzw. der Bewilligung eines Verpflichtungskredits zur Entnahme von Mitteln aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ab 2019. Die eidgenössischen Räte werden nach Inkraftsetzung des NAFG in der Regel alle vier Jahre einen Verpflichtungskredit bewilligen.

Der Prüfbericht weist betreffend die Grundanforderungen und die Wirksamkeitskriterien jeweils Stärken und Schwächen des vorliegenden Agglomerationsprogramms aus (Kapitel 3 und 4). Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms **Burgdorf** der nächsten Generation wird empfohlen, die erläuterten Schwächen zu beseitigen und die Stärken beizubehalten oder auszubauen.

Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr ausserhalb des Agglomerationsprogramms, die sich nach Einreichung des Agglomerationsprogramms als unumgänglich erweisen, sind im Sinn einer möglichst hohen Gesamtwirkung des Programms zu planen und im Rahmen einer nachfolgenden Generation von Agglomerationsprogrammen aufzunehmen bzw. in der Berichterstattung an den Bund aufzuführen und zu erläutern.

#### Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 745/2019 Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2019

Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Geschäftsnummer: 2019.BVE.7078 Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

- 1) Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen vom Vortrag und den vorgelegten Fassungen der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal.
- 2) Der Regierungsrat ermächtigt den Vorsteher der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie die Vorsteherin der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Leistungsvereinbarungen für den Kanton Bern zu unterzeichnen und den Kanton bei allfälligen ausserordentlichen Vereinbarungsanpassungen zu vertreten.

Im Namen des Regierungsrates Der Staatsschreiber Auer



#### Beilagen

• Entwürfe für die Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung Bern, Biel-Lyss, Thun, Burgdorf und Langenthal, 3. Generation

#### Verteiler:

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion



#### **Anhang 4**

## Liste der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. und 2. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind (Leistungsvereinbarung 1. und 2. Gen., Kap.3.3)

Werden einzelne Massnahmen aus der Liste der mitfinanzierten Massnahmen bis 2027 nicht realisiert, erlischt der Anspruch auf eine allfällige Finanzhilfe. Der Anspruch erlischt ebenfalls, sobald die verpflichtete Vertragspartei definitiv Abstand von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme nimmt. Bereits erhaltene Bundesbeiträge für nicht bis 2027 realisierbare Massnahmen sind zurückzuerstatten.

Die nachfolgende Tabelle des Anhangs 4 basiert auf den Tabellen des Kapitels 3.3 der Leistungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation. Es sind die Massnahmen der Tabellen gemäss Leitungsvereinbarung 1. und/oder 2. Generation auszufüllen, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. In der Spalte Begründung sind nachvollziehbare, zwingende Gründe aufzuführen, welche eine definitive Umsetzung bis 2027 verhindern (z.B. definitive Verweigerung der für die Umsetzung nötigen Beschlüsse durch die Stimmberechtigten oder das Parlament, rechtskräftiger Gerichtsentscheid sowie erfolgloses Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um die Umsetzung der (allenfalls veränderten) Massnahme doch noch zu erreichen). Allfällige Massnahmenänderungen sind nicht hier aufzuführen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die im vorliegenden Anhang aufgelisteten Massnahmen nicht umgesetzt werden. Die Leistungsvereinbarungen 1. und/oder 2. Generation sind dementsprechend angepasst.

#### A4.1 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Nr.	Massnahme	Kosten Investi- tion [Mio. Fran- ken]; Preisstand Oktober 2005	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preis- stand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teu-	Begründung
ARE-Code Nr. AP		exkl. MWSt. u. Teuerung	erung; Höchstbei- träge	
Keine Massnahmen				

Tabelle A 4.